



LEHRKRÄFTE-SUPPORT

MEINE

PROBEZEIT

NACH DER EINSTELLUNG IN DEN SCHULDIENTST

BEGINNT DIE PROBEZEIT

LEHRKRÄFTE
SUPPORT

Linda Spang
Mitglied im Schulbezirkpersonalrat
Regionalbezirk Hannover

+49 177 6000313
info@sbpr-spang.de
www.lk-support.de

WIE GEHT ES DANN WEITER?

Mit der Einstellung in den öffentlichen Dienst wird die Lehrkraft, sofern die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Fehlt eine der beamtenrechtlichen Vorbedingungen, erfolgt die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind während der Probezeit wiederholt zu beurteilen. Dies erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die sich ein persönliches Bild von den Leistungen der Lehrkraft im Unterricht machen müssen.

Beurteilung: Spätestens 2 Monate vor Ablauf der Hälfte der abzuleistenden Probezeit. Es müssen mindestens 2 Unterrichtsbesuche in verschiedenen Fächern stattfinden. Wenn die Erkenntnisse hieraus nicht hinreichend sind, ist zusätzlich 1 Unterrichtsbesichtigung durchzuführen.

Beurteilung: 2 Monate vor dem Ende der Probezeit hat die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Beurteilung zur Feststellung der Bewährung auf der Grundlage zweier Unterrichtsbesichtigungen in verschiedenen Fächern zu erstellen. Wird die Bewährung noch nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt nachgewiesen, so kann die Probezeit bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden.

Kann die Lehrkraft die Bewährung nicht nachweisen, so wird sie grundsätzlich aus dem Beamtenverhältnis entlassen.



DAUER DER PROBEZEIT

Die regelmäßige Probezeit beträgt **3 Jahre** und kann nicht mehr aufgrund der Prüfungsnote verkürzt werden.

Wenn die Lehrkraft sich bewährt hat und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird das Beamtenverhältnis auf Probe in ein **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** umgewandelt



BETEILIGUNG DES PERSONALRATS?

Bei Verlängerung der Probezeit, bei Entlassung eines Beamten auf Probe ist der Schulpersonalrat gemäß Niedersächsischem Personalvertretungsgesetz (NPersVG) jeweils zu beteiligen.

Die Ernennung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, welcher der Zustimmung des zu Ernennenden bedarf."

- 🔊 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
- 🔊 Besondere Niedersächsische Laufbahnverordnungen (Bes. NLVO)
- 🔊 Erlass des MK zur dienstlichen Beurteilung

- 🔊 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)
- 🔊 Merkblatt zur Feststellung der Bewährung einer Lehrkraft in der Probezeit im Beamtenverhältnis